

kommt es darauf an, diese geistigen Wurzeln möglichst genau aufzudecken, um tieferen Einblick in Inhalt und Maß des Verschuldens, in die Verantwortungslosigkeit der Entscheidung zu erhalten.

* Zu solchen mit der Deliktsart nicht unmittelbar korrespondierenden Einstellungen gehört die *Einstellung des Täters zu sich selbst*. Überheblichkeit, Selbstüberschätzung, mangelndes Selbstvertrauen oder fehlende Selbstachtung spielen bei Straftatentscheidungen vielfach eine nicht unbedeutende Rolle. Besonders problematisch sind Fälle, in denen Täter sich als von der Gesellschaft Ausgestoßene oder Verachtete ansehen und mit der Begehung von Straftaten ihr Ansehen vor sich selbst oder anderen heben wollen. Die Straftatentscheidung ist hier das Ergebnis einer tiefen psychischen Krise und damit sozial gesehen von besonderer Natur.

Neben Bedürfnissen, Emotionen und Einstellungen können Tatentscheidungen auch durch das *innere Wertsystem* beeinflusst worden sein, das die Täter sich aufgebaut oder das sie von der Umgebung übernommen haben. Vorstellungen über leitende Werte bilden sich im Prozeß des sozialen Lebens der Menschen heraus, sind Produkte der Auseinandersetzung zwischen Individuum und Gesellschaft, Ergebnis der Bildung und Erziehung der Menschen und üben besonders als persönliche Ideale verhaltensleitende Funktion aus. In das innere Wertsystem eines Menschen gehen die ihm vermittelten sozialen Wertvorstellungen ein, die durch eigene soziale Erfahrung verarbeitet werden. Der Inhalt solcher Wertvorstellungen kann je nach ihrem Ursprung und der Verarbeitung durch das Individuum sehr unterschiedlich und in sich selbst widersprüchlich sein. Wertvorstellungen, von denen Täter sich haben leiten lassen, müssen nicht notwendig a priori sozial negativ sein. So können durchaus an sich positive Werte, wie Freundschaft, Liebe, Solidarität, Mut, Zuverlässigkeit usw., in der zur Straftatentscheidung führenden Situation in fehlerhafte Leitbilder Umschlagen und den Täter in einen psychischen Konflikt gebracht haben, der dann zur Straftatentscheidung führte. Inhalt und Maß der Verantwortungslosigkeit der Entscheidung zur Tat lassen sich in solchen Fällen nur exakt bestimmen, wenn dieser inneren Auseinandersetzung nachgegangen wird.

Im Zusammenhang mit der Behandlung von subjektiven Gründen der Tatentscheidung ist auch die Frage nach den *Motiven oder der Moti-*

vation der Tatentscheidung nachzugehen. Nach älteren kriminalpsychologischen Auffassungen, die bis in die heutige Zeit nachwirken, muß jede Straftat ein bestimmtes Motiv gehabt haben.

Danach geschehen die meisten Diebstähle aus Bereicherungs- oder Habsucht; die meisten Körperverletzungen aus individueller Feindschaft oder Aggressionslüsternheit; Sexualdelikte aus sexueller Zügellosigkeit oder Perversion usw. usf.

Neuere Erkenntnisse der Psychologie und Kriminologie belegen jedoch, daß die Annahme, daß jedem Delikt ein besonderes, deliktsspezifisches Motiv zugrunde liegen muß, in dieser Form nicht gültig ist. Deliktsspezifische Motive können auftreten, müssen es jedoch nicht. Nach älteren kriminalpsychologischen Auffassungen ist das Motiv ferner eine besondere psychische Erscheinung neben den bereits genannten anderen psychischen Erscheinungen, wie Bedürfnissen, Emotionen, Einstellungen und sozialen Wertvorstellungen, die entscheidungsauslösend oder entscheidungsmodifizierend gewirkt haben. Nach dieser Theorie kommt eine Entscheidung stets im Ergebnis von Motiven zustande, wobei die Motive rein rational verstanden werden als bewußt gewordene Beweggründe. Zu einem „Kampf“ der Motive kann es bei der Entscheidung zu Straftaten kommen, wenn die Täter Vor- und Nachteile der Tat „abwägen“⁴⁴ oder wenn sie die geplante Entscheidung einer kritischen Analyse unterwerfen. Jedoch findet dies nicht bei allen Straftatentscheidungen statt.

Die Erforschung bewußt gewordener Beweggründe kann - sofern diese real vorgelegen haben - für die Bestimmung von Inhalt und Maß der Verantwortungslosigkeit äußerst wesentlich sein. Jedoch erschöpft sich die Motivationsproblematik nicht in den bewußt gewordenen Beweggründen. Als konkrete, aktuelle handlungsauslösende Motive können ebenso auch Emotionen, Einstellungen oder Persönlichkeitseigenschaften auftreten, wenn sie aktuell bis in die Entschlußfassung des Täters hineingewirkt haben; selbst dem Täter aktuell nicht bewußte psychische Inhalte können nach neueren Erkenntnissen der Psychologie motivational handlungsauslösend wirken. Dabei stellt sich für die Rechtsprechung allerdings die Frage, inwieweit solche Motive mit strafverfahrensrechtlichen Mitteln nachweisbar sind. Für die Motivationsproblematik gilt, was generell im Zusammen-